

Zeitschrift:	Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber:	Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band:	56 (2000)
Heft:	3
Artikel:	Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EUGH) im Dienst der Gleichstellung
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-844811

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (EUGH) IM DIENST DER GLEICHSTELLUNG

Bis vor kurzem bestand der EuGH nur aus Männern. Trotzdem wirkte er seit Jahren bahnbrechend beim Durchsetzen des Grundsatzes “gleicher Lohn für Mann und Frau”. Offene Diskriminierungen sind heute seltener, inzwischen verstecken sich Arbeitgeber hinter mehr oder weniger raffinierten Tricks. Andererseits wehrt sich das europäische Gericht nicht weniger gegen ungerechte Bevorzugungen von Frauen, wie ein Urteil zur gängigen schwedischen Hochschulpraxis zeigt.

Immer mehr junge Juristen kennen sich im Gemeinschaftsrecht aus. Offensichtlich machen die europäischen Universitäten ihre Hausaufgaben gut und führen die nächste Generation ins Gemeinschaftsrecht ein. Dies wirkt sich in der juristischen Praxis aus. Richter holen sich in Sachen Gleichstellung ausdrücklich Rückendeckung beim EuGH.

Weihnachtsgeld oder Weihnachtsgeschenk?

Auf einen Bonus hat bekanntlich niemand ein Anrecht, weil er beispielsweise vom laufenden Geschäftsgang abhängt. Anders sieht es bei jener Entschädigung aus, die wir unter dem Namen “13. Monatslohn” kennen und die ein Teil des vereinbarten Gehalts ist. Probleme ergeben sich in der “Grauzone” Anspruch bzw. freiwilliges Geschenk.

Das Münchener Arbeitsgericht hatte die Frage zu entscheiden, ob Tarifverträge (bei uns: Gesamtarbeitsverträge) mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar seien, die das Weihnachtsgeld für geringfügig Beschäftigte ausschliessen. Die Richter stellten fest, dass auf Grund dieser Regelung wesentlich mehr Frauen als Männer leer ausgingen. Der EuGH entschied in der Folge, dass diese Regelung eine indirekte Diskriminierung von Frauen sei und also gegen Gemeinschaftsrecht verstosse. Die Krankenschwester Andrea Krüger setzte sich “auf höchster Ebene” gegen ihren Arbeitgeber durch. Nur teilweise Recht erhielt dagegen eine Klägerin, die an den Mutterschafts- einen Erziehungsurlaub anhängte. Nach dem EuGH ist die Kürzung des Weihnachtsgeldes wegen Mutterschaftsurlaub ein Verstoss

gegen das Gemeinschaftsrecht, hingegen ist die anteilige Kürzung der Weihnachtsgratifikation aufgrund des Erziehungsurlaubs im Gemeinschaftsrecht nicht verboten. *(Quelle NZZ)*

Unrechte Bevorzugung einer Professorin

11% der schwedischen Professuren sind von Frauen besetzt, in der Schweiz sind es 6,6%. Diese Entwicklung verdanken die Frauen einer konsequenten Förderungspolitik. Nach schwedischem Recht können Frauen nicht nur bei gleicher Eignung bevorzugt werden, es ist sogar erlaubt, eine Frau einzustellen, die für die Arbeit über "ausreichende" Fähigkeiten verfügt, andererseits aber eindeutig schlechter qualifiziert ist als ein männlicher Mitbewerber. Damit ist nun Schluss, entschied der EuGH. Schweden darf künftig nur jenen Frauen den Vorzug geben, die gleiche Qualifikationen aufweisen wie der männliche Kandidat.

Anlass zu diesem Urteil gab eine Stellenbesetzung an der Universität Göteborg. Die bestplazierte Frau lehnte die Berufung ab und das Angebot ging an die Drittplazierte (der Zweitplazierte war ein Mann). - 1995 hatte der damalige Ausbildungsmi-nister 30 Professuren geschaffen, um den weiblichen Anteil an der Wissenschaft zu erhöhen. Nur bedeutend besser qualifi-zierte Männer sollten sich am Programm beteiligen können. Ein einziger Kandidat machte das Rennen, in den meisten Fällen hatten sich Männer gar nicht beworben, weil sie die Einstel-lungshürde abschreckte. *(NZZ 8.7.00)*

Kommentar

Auch bei uns stellt sich immer wieder die Frage der Bevorzu-gung weiblicher Kandidaturen. Bei den nationalen Förderpro-grammen erweist sich die Altersgrenze oftmals als Stolperstein, besonders für Frauen. In diesem Fall drücken die Instanzen bei sehr gut qualifizierten Frauen gelegentlich ein Auge zu, wenn die Kandidatin mehrere Kinder geboren hat. Andererseits ist es fraglich, ob es einzelnen Frauen oder Professorinnen allgemein langfristig nützt, wenn sie sich in Positionen hieven lassen, für die bestimmte Männer bekannterweise besser ausgerüstet ge-wesen wären. In der geschwätzigen akademischen Welt ma-chen solche Histörchen rasch die Runde...